

Dezernatsinterne Ermessensrichtlinie¹ zur Anwendung von Artikel 39 Satz 2 KO

(Stand: 24.09.2019)

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 39 Satz 2 KO kommt nur dort in Betracht, wo im Einzelfall trotz der einschlägigen dienstrechtlichen Bindungen die Gefahr einer Interessenkollision erheblich geringer einzuschätzen ist als im Regelfall. Zur Beurteilung der Frage, ob eine mögliche Interessenkollision zwischen der Funktion des Presbyteramtes und dem Beschäftigungsverhältnis des Antragstellenden erheblich geringer einzuschätzen ist als im Regelfall, dient diese dezernatsinterne Ermessensrichtlinie.

I. Begrenzung der Anzahl der Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausgehend von der Anzahl der Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde wird die Anzahl der möglichen Ausnahmegenehmigungen wie folgt begrenzt:

- a) bei bis zu zwei Pfarrstellen eine Ausnahme,
- b) bei drei bis fünf Pfarrstellen zwei Ausnahmen,
- c) bei mehr als fünf Pfarrstellen drei Ausnahmen.

(2) Veränderungen in der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Ausnahmegenehmigungen erst bei weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen. Bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen werden dadurch nicht berührt.

II. Mitarbeitende von Kirchengemeinden

(1) Für Mitarbeitende von Kirchengemeinden soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

- a) sie nicht einer Mitarbeitervertretung angehören und
- b) sie keine leitende Funktion in der Kirchengemeinde ausüben (z.B. Leitung von Kindertagesstätte, Diakoniestation, Friedhofsverwaltung) und
- c) ihr monatlicher Bruttoverdienst € 600,-- nicht übersteigt oder der Stellenumfang 50 % der durch Kirchenrecht festgelegten Regelstunden für die jeweilige Berufsgruppe nicht überschreitet.

(2) Bei der Bemessung des monatlichen Bruttoverdienstes nach Satz 1 Buchstabe c bleiben Einmal- und Sonderzahlungen unberücksichtigt. Dies gilt auch für gelegentliche unwesentliche Überschreitungen der Verdienstgrenze.

III. Mitarbeitende von kirchlichen Verbänden und Kirchenkreisen

Für Mitarbeitende von kirchlichen Verbänden und Kirchenkreisen soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

- a) sie keine aufsichtsführende Position über die Kirchengemeinde wahrnehmen,
- b) sie mit ihren Aufgabengebieten keine bedeutsamen sachlichen Zuständigkeiten für die Kirchengemeinde haben.

¹ Zuständig ist das Dezernat 61 (Herr Höweler, Frau Harnisch)

IV. Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind die betroffenen Personen oder mit ihrer Zustimmung die Kirchengemeinde.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums,
- b) eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist befristet bis maximal zum Ende der Amtszeit der Presbyterin oder des Presbyters zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, dass bestimmte Funktionen in der Kirchengemeinde nicht übernommen werden dürfen.

(4) Soweit sich entscheidungserhebliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ändern (z.B. Änderungen im Aufgabengebiet, Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung, Erhöhung des Verdienstes und des Stundenumfanges), ist dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.